

Kurzzeitpflege

| Kurzzeitpflege in € pro Jahr | |
|------------------------------|---|
| Pflegegrad 2 bis 5 | 1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr |

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224 € nutzen.

Teilstationäre Pflege

| Teilstationäre Pflege in € pro Monat | |
|--------------------------------------|-------|
| Pflegegrad 2 | 689 |
| Pflegegrad 3 | 1.298 |
| Pflegegrad 4 | 1.612 |
| Pflegegrad 5 | 1.995 |

Die Leistungen der Tagespflege können ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100 % genutzt werden.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

www.bmg.de

Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern.
Über die Sie betreffenden
Änderungen informieren wir
Sie zeitnah.

Hier erreichen Sie die Stationen
des Diakonie im KK Halle e. V.

Diakoniestation Borgholzhausen
Tel.: 0 54 25 / 41 00
Diakoniestation Halle
Tel.: 0 52 01 / 98 29
Diakoniestation Steinhagen
Tel.: 0 52 04 / 8 04 26
Diakoniestation Vermold
Tel.: 0 54 23 / 93 01 86
Diakoniestation Werther
Tel.: 0 52 03 / 88 11 06



**Informationen
für
Pflegebedürftige und ihre
Angehörigen**

Pflegestärkungsgesetz II

**Leistungsübersicht
ambulant und teilstationär
ab
01.01.2017**

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist mit seiner ersten Stufe zum 01.01.2016 das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die zweite Stufe tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen ab dem 01.01.2017.

Übergangsregelung

| Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade | |
|---|------------|
| Pflegestufe | Pflegegrad |
| 0 + EA* | 2 |
| I | 2 |
| I + EA | 3 |
| II | 3 |
| II + EA | 4 |
| III | 4 |
| III + EA | 5 |
| Härtefall | 5 |
| Härtefall + EA | 5 |

* EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €.

Pflegegeld für Pflegepersonen

| Pflegegeld in € pro Monat | |
|---------------------------|-----|
| Pflegegrad 2 | 316 |
| Pflegegrad 3 | 545 |
| Pflegegrad 4 | 728 |
| Pflegegrad 5 | 901 |

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (**Kombinationsleistung**). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

| Pflegesachleistungen in € pro Monat | |
|-------------------------------------|-------|
| Pflegegrad 2 | 689 |
| Pflegegrad 3 | 1.298 |
| Pflegegrad 4 | 1.612 |
| Pflegegrad 5 | 1.995 |

Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

| Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel | |
|---|-----------------------|
| Pflegegrad 1 bis 5 | Bis zu 40 € pro Monat |

Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

| Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes | |
|---|--|
| Pflegegrad 1 bis 5 | Bis zu 4.000 € je Maßnahme und Versicherten* |

* Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungsansprüche

Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40 % des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. **Umwandlungsanspruch**).

Entlastungsbetrag

| Entlastungsbetrag in € pro Monat | |
|----------------------------------|-----|
| Pflegegrad 2 bis 5 | 125 |

Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

| Zusätzliche Leistungen in € pro Monat | |
|---------------------------------------|-----|
| Pflegegrad 1 bis 5 | 214 |

Die Tagespflege kann nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit des MDK genutzt werden.

Verhinderungspflege

| Verhinderungspflege in € pro Jahr | |
|-----------------------------------|---|
| Pflegegrad 2 bis 5 | 1.612 bis sechs Wochen pro Kalenderjahr |

- Sollten Sie die Leistungen zur Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806 € zusätzlich für die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, maximal einen jährlichen Gesamtbetrag von 2.418 €.
- Sie können unter Anrechnung des Pflegegeldes die Verhinderungspflege tageweise oder aber ohne Anrechnung auf das Pflegegeld stundenweise in Anspruch nehmen.